

Klausur Nr. 1729
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Karin Hürzeler
Rechtsanwältin
(...) Traunstein
Schillerstraße 10

Traunstein, 1. März 2026

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

Klage

In dem Rechtsstreit

Gregor Gimpel, Schillerstraße 83, (...) Traunstein

- Kläger -

gegen

Paula Kleckser, Heinestraße 12, (...) Traunstein

- Beklagte -

wegen gepfändeter Darlehensrückzahlungsforderung

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.000 € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Im vorliegenden Fall der Einziehungsklage erscheint dies auch nicht als sinnvoll. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Die Klage stützt sich auf eine vom Kläger gepfändete Forderung des Herrn Severin Saller, Rilkestraße 13, aus (...) Traunstein gegen die Beklagte.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung aus einem Darlehensvertrag, den Herr Severin Saller, Rilkestraße 13, aus (...) Traunstein, mit der Beklagten abschloss.

Die Beklagte hat mit Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 von Herrn Saller, mit dem sie befreundet war, ein privates Darlehen in Höhe von 11.000 € gewährt bekommen. Dieses sollte am 1. November 2025 zur Rückzahlung fällig sein.

Beweis: Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 (in Anlage)

Zusätzlich zur Darlehensvaluta sollte statt einer regelmäßigen Verzinsung die Rückzahlung um einen Betrag von weiteren 1.000 € erhöht werden. Das entspricht letztlich einer Verzinsung von etwa fünf Prozent jährlich.

Beweis: Darlehensvertrag vom 1. Oktober 2023 (in Anlage)

Die Beklagte hat keinerlei Darlehenszahlungen erbracht.

Beweis: Parteieinvernahme der Beklagten

Der Kläger hat diese Forderung des Herrn Saller bereits am 1. Dezember 2025 ordnungsgemäß vom Amtsgericht Traunstein pfänden lassen. Sie wurde ihm gleichzeitig zur Einziehung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezieht sich auf den Darlehensrückzahlungsanspruch und den Zinsanspruch und erstreckt sich auch auf Nebenforderungen, wobei ausdrücklich Zinsen und ein etwaiger Verzugschaden genannt sind.

Beweis: Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Az. 5 M 495/25 (in Anlage)

Dieser Beschluss, der u.a. auch die gesetzlich in § 829 Abs. 1 ZPO vorgeschriebenen Anordnungen enthielt, wurde dem Schuldner und der jetzigen Beklagten als Drittschuldnerin am 2. Dezember 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Durch Schreiben vom 10. Dezember 2025, zugegangen am selben Tag, forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung sämtlicher Rückstände innerhalb von zwei Wochen auf und machte deutlich, dass er keinen weiteren Aufschub dulden werde.

Beweis: Schreiben vom 10. Dezember 2025 (in Anlage)

Da die Beklagte nicht zahlte, macht der Kläger diese Forderung nun im Wege der Drittschuldnerklage geltend.

Der Pfändung lag eine titulierte Forderung des Klägers gegen Herrn Saller in Höhe von 15.000 € zugrunde.

Dem Vollstreckungsschuldner Severin Saller wird gleichzeitig mit dieser Klage der Streit verkündet.

Karin Hürzeler
Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete daraufhin schriftliches Vorverfahren an. Es ordnete weiter an, die Klageschrift der Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zuzustellen.

Diese Verfügungen sowie die Klageschrift wurden am 10. März 2026 zugestellt.

Landgericht Traunstein
Az.: 4 O 333/26

27. März 2026

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

erlässt das Landgericht Traunstein durch Richter am Landgericht Söllner als Einzelrichter

nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.000 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Söllner

Richter am Landgericht

Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten persönlich am 30. März 2026 ordnungsgemäß zugestellt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers wurde das Versäumnisurteil als elektronisches Dokument gegen Empfangsbekenntnis zugestellt (§ 173 Abs. 1 bis Abs. 3 ZPO). Die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift durch die Geschäftsstelle erfolgte am 30. März 2026 in das besondere elektronische Anwaltspostfach. Am 31. März 2026 öffnete die Klägervertreterin das Dokument und bestätigte unter diesem Datum, das Urteil „heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten“ zu haben. Dieses elektronische Empfangsbekenntnis hat sie am selben Tag unter Verwendung des vom Gericht zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatzes aus ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) heraus an das Gericht zurückübermittelt.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt
(...) Traunstein
Moltkestraße 15

Traunstein, 13. April 2026

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

Az.: 4 O 333/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete und lege für diese gegen das Versäumnisurteil vom 27. März 2026

Einspruch

ein.

Ich werde beantragen, das Versäumnisurteil vom 27. März 2026 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet, denn dem Kläger steht die Darlehensforderung nicht zu.

Der Klage fehlt schon offenkundig die Prozessführungsbefugnis bzw. Aktivlegitimation. Da der Kläger selbst vorträgt, dass er die behauptete Forderung des Herrn Saller gegen die Beklagte über eine Forderungspfändung und -überweisung erlangte, kommt es für den Erfolg der Klage u.a. auch darauf an, ob die Forderung des Klägers gegen Herrn Saller überhaupt bestand.

Hierzu trägt die Klägerseite überhaupt nichts Substanziiertes vor. Das Bestehen einer solchen Forderung wird hiermit auch bestritten.

Zum Anspruch als solchem ist Folgendes vorzutragen:

Einzuräumen ist, dass der Darlehensvertrag tatsächlich besteht und die Beklagte die genannten Darlehenszahlungen nicht durch unmittelbare Geldleistung zu dem von der Klage vorgetragenen Fälligkeitstermin erbrachte.

Allerdings ist die gepfändete Forderung bereits vor der Pfändung erloschen. Die Beklagte hatte nämlich in Höhe von 6.000 € eine Gegenforderung und durch diese die Darlehensforderung im Wege der Aufrechnung zum Erlöschen gebracht.

Diese Gegenforderung der Beklagten gegen den Darlehensgeber Saller ist wie folgt zu begründen:

Die Beklagte betreibt in Traunstein ein Unternehmen für Maler- und Verputzerarbeiten und beschäftigt dort zwei Mitarbeiter. Sie hat ihr Gewerbe ordentlich angemeldet und ist in die Handwerksrolle eingetragen.

Durch Vertrag vom 1. Juli 2025 hatte Herr Saller mit der Beklagten die Durchführung von bestimmten Maler- und Verputzerarbeiten an seinem Privathaus in Traunstein zum Gesamtpreis von 10.000 € vereinbart.

Beweis: Zeugnis des Pedro Pinsel (Mitarbeiter der Beklagten), Heinestraße 211, (...) Traunstein

Die Beklagte erbrachte diese Werkleistungen in der Zeit vom 14. Juli 2025 bis 25. Juli 2025. Die Abnahme durch den Herrn Saller erfolgte dann später am 26. Juli 2025.

Beweis: Zeugnis des Pedro Pinsel.

Zuvor hatte Herr Saller die vereinbarte Anzahlung von 4.000 € erbracht. Den Restbetrag von 6.000 € blieb Herr Saller der Beklagten trotz mehrfacher Aufforderung bis heute schuldig.

Am 28. August 2025 erklärte die Beklagte durch eine E-Mail an Herrn Saller, ihre Forderung von 6.000 € gegen die Darlehensrückzahlungsansprüche aufzurechnen.

Daher ist die Klageforderung vor ihrer Pfändung längst erloschen und die Forderungspfändung folglich unwirksam. Die Klage ist deswegen abzuweisen.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde der Klägervertreterin am 16. April 2026 zugestellt.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt
(...) Traunstein
Moltkestraße 15

Traunstein, 4. Mai 2026

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

Az.: 4 O 333/26

sehe ich mich veranlasst, erneut für die Beklagte zum Verfahren Stellung zu nehmen.

Die Beklagte hat inzwischen einen Betrag von 4.000 € an den Kläger geleistet, nämlich durch Überweisung an den Kläger vom 27. April 2026. Dabei hat sie als Betreff „Tilgung Darlehensvertrag mit Severin Saller, Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung“ angegeben.

Beweis: Kontoauszug der Beklagten vom 30. April 2026, aus dem sich die Abbuchung ergibt (in Anlage)

Der Kläger hatte unmittelbar zuvor nämlich die „schnellstmögliche Zwangsvollstreckung“ angedroht, wenn die Beklagte nicht wenigstens einen Teilbetrag in dieser Höhe erbringe. Obwohl die Beklagte nach wie vor von der Unbegründetheit der Klage und der Unrichtigkeit des Versäumnisurteils überzeugt ist, hat sie sich quasi zähneknirschend diesem Druck gebeugt.

Es ist nun Sache des Klägers, durch entsprechende Antragsänderung auf diese von ihm selbst verursachten Vorgänge zu reagieren.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt

Karin Hürzeler
Rechtsanwältin
(...) Traunstein
Schillerstraße 10

Traunstein, 13. Mai 2026

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

Az.: 4 O 333/26

möchte ich für den Kläger erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Nicht zu bestreiten ist die inzwischen erfolgte Teilzahlung von 4.000 € seitens der Beklagten.

Dennoch halte ich an meinen Anträgen fest. Insbesondere erkläre ich gerade nicht die teilweise Erledigung der Zahlungsklage in Höhe dieser 4.000 €. Dies ergibt sich aus der besonderen Verfahrenssituation, die auch das materielle Recht beeinflusst.

Im Übrigen repliziere ich wie folgt: Auf die angebliche Gegenforderung der Beklagten und ihre angebliche Aufrechnung ging die Klageschrift mit Recht nicht ein.

Davon war dem Kläger im Moment der Pfändung und der Klageerhebung gar nichts bekannt. Herr Saller hatte ihm vielmehr den Bestand dieser offenen Darlehensforderung zugesichert.

Wie die Überprüfung des Sachverhalts durch Rücksprache mit Herrn Saller inzwischen ergeben hat, geht diese Verteidigung der Beklagten auch ins Leere.

Zum einen ist die Abgabe einer Aufrechnungserklärung der Beklagten gegen Herrn Saller zu bestreiten. Die angebliche E-Mail vom 28. August 2025 ist Herrn Saller nie zugegangen. Es ist aus Rechtsgründen auch fraglich, ob eine Erfüllung bzw. Aufrechnung vor Ende der Darlehenslaufzeit überhaupt möglich gewesen wäre.

Sollte die Beklagte beabsichtigen, die Aufrechnung nun innerhalb des Rechtstreits nachzuholen, so sei darauf hingewiesen, dass es nun infolge der Wirkungen von Pfändung und Überweisung absolut zu spät für die nachträgliche Abgabe einer Aufrechnungserklärung ist, weil die Darlehensrückforderung nun nicht mehr dem Vollstreckungsschuldner und Darlehensgeber Saller persönlich zusteht. Es besteht nun keine Gegenseitigkeit mehr, sondern eine Art Dreiecksverhältnis.

Die zur Aufrechnung gestellte Forderung der Beklagten ist aber ohnehin unbegründet, weil keine Zahlungsansprüche der Beklagten bestehen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

Die Beklagte vereinbarte mit dem Auftraggeber Severin Saller eine „klassische“ Schwarzarbeit, so dass der geschlossene Vertrag nichtig ist.

Konkret: Das ursprüngliche Angebot der Beklagten war nämlich rund 20 % teurer als die schließlich vereinbarten 10.000 € Pauschalwerklohn. Nachdem Herr Saller hartnäckig versucht hatte, die Beklagte preislich herunterzuhandeln, machte diese das Angebot, das Ganze „ohne Rechnung“ durchzuführen, und dafür nur diese 10.000 € zu verlangen. Auf diese Weise sei „zumindest nicht diese leidige Mehrwertsteuer fällig.“

Beweis: Zeugnis des Severin Saller, Rilkestraße 13, (...) Traunstein, sowie des Pedro Pinsel (von der Beklagten bereits benannt)

Ob die Beklagte auch beabsichtigt hatte, später die Einkommensteuer zu hinterziehen, vermag die Klägerseite nicht zu beurteilen. Dies ist aber anzunehmen, da bei Angabe in der Einkommensteuererklärung die Diskrepanz zu den Umsatzsteuerangaben dem Finanzamt ja auffallen müsste.

Dass es bei dieser Abrede um die Absicht der Beklagten ging, zumindest die Umsatzsteuer zu hinterziehen, hat Herr Saller dabei in jedem Falle erkannt, denn das ist ja für jedermann erkennbar. Die Bemerkungen der Beklagten – die oben genannten – zu ihren Absichten und den Motiven der Abrede „ohne Rechnung“ waren völlig unzweideutig.

Beweis: Zeugnis des Severin Saller, Rilkestraße 13, (...) Traunstein

Wegen Nichtigkeit des Vertrages ist aus diesen Vorfällen daher keinerlei Anspruch der Beklagten gegeben, mit dem sie aufrechnen könnte.

Da weder eine wirksame Aufrechnungserklärung noch eine Aufrechnungslage vorliegen, ist die Klageforderung also begründet.

Karin Hürzeler
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 18. Mai 2026.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt
(...) Traunstein
Moltkestraße 15

Traunstein, 8. Juni 2026

An das
Landgericht Traunstein
(...) Traunstein

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

Az.: 4 O 333/26

sehe auch mich veranlasst, für die Beklagte nochmals zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Angesichts der Tatsache, dass der Kläger offenbar an seinem skandalösen Bestreiten der Aufrechnungserklärung vom 28. August 2025 festhalten will, möchte ich hiermit namens der Beklagten gegenüber dem Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, sicherheitshalber gegen die Darlehensforderung erneut die Aufrechnung mit der Forderung wegen der erbrachten Malerarbeiten erklären.

Diese Aufrechnungserklärung ist trotz der Forderungspfändung und Überweisung noch möglich, weil Herr Saller trotz dieser Vorgänge noch Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs aus dem mit ihm geschlossenen Darlehensvertrag blieb. Richtigerweise hat die Forderungspfändung und Überweisung einzig die Rechtsfolge, dass Adressat der formalen Aufrechnungserklärung nun nicht mehr Herr Saller ist, sondern der Kläger als Vollstreckungsgläubiger.

Die zur Aufrechnung gestellte Forderung der Beklagten ist also in der Sache zu prüfen und wird vom Gericht gewiss bejaht werden.

Dazu ist Folgendes zu ergänzen:

Um nicht über eine Beweiserhebung zu viel Aufhebens um die Sache zu machen, sei hiermit eingeräumt, dass die Beklagte mit Herrn Severin Saller tatsächlich vereinbart hatte, dass die Leistung ohne Rechnungsstellung erbracht werden sollte.

Dies ändert aber keinesfalls etwas an der Wirksamkeit des Werkvertrags. Es liegt keine „echte Schwarzarbeit“ vor. Eine Vertragsunwirksamkeit käme allenfalls bei solchen Schwarzarbeiten in Betracht, die von solchen Personen erbracht werden, die überhaupt nicht als Gewerbe angemeldet sind. Im vorliegenden Fall liegt allein eine geringfügige Ordnungswidrigkeit seitens der Beklagten und des Herrn Saller vor, die keinesfalls aber eine solche gravierende Auswirkung wie die Vertragsunwirksamkeit haben kann. Andernfalls könnte man im Falle von Straßenverkehrsverstößen eine Unwirksamkeit der vorher geschlossenen Verträge über Autokauf oder Benzinwerb annehmen!

In jedem Falle aber wären selbst im Falle der – nicht gegebenen – Unwirksamkeit des Vertrags Ansprüche auf Wertersatz des Erlangten über Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht gegeben. Diese hätten die gleiche Höhe wie der vereinbarte Anspruch.

Adolf Gockel
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 11. Juni 2026.

Der zuständige Einzelrichter bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung für den 14. September 2026.

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein

Traunstein, den 14. September 2026

Az.: 4 O 333/26

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Söllner als Einzelrichter

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Gimpel gegen Kleckser

erschieden bei Aufruf der Sache:

Rechtsanwältin Hürzeler für den Kläger

Rechtsanwalt Gockel für die Beklagte.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Die Klägervertreterin beantragt, das Versäumnisurteil in vollem Umfang zu bestätigen.

Der Beklagtenvertreter beantragt Aufhebung des Versäumnisurteils und Abweisung der Klage.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache. (...)

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 233.

Söllner
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum und die Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Die Anlagen haben jeweils den von den Parteien angegebenen Inhalt. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist formal ordnungsgemäß ergangen.

Hinweise: Ein Unternehmer hat Erklärungs- und Anmeldepflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG sowie eine Rechnungsstellungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG. Diese Pflichten nach § 25 Abs. 3 EStG und § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG kann er ohne Rechnung nicht erfüllen.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarz-ArbG) ist abgedruckt unter Beck-Texte im dtv, „Arbeitsgesetze“, Nr. 25.